

Zur Erhöhung der Produktion der Wasserkraft-Elektrizitätswerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **65 (1947)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-55840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit grossen Kosten durchgeführten geologischen Sondierungen eine unzulässig grosse Durchlässigkeit des Gesteins im Limmernboden. Mit den heute bekannten Methoden lässt sich das Becken in wirtschaftlich tragbarer Weise nicht abdichten, sodass das Werk in nächster Zeit wohl nicht ausgeführt werden kann.

Naturgemäss beteiligten sich die N.O.K. am Konsortium Benio-Wasserkraftwerke und sie weisen mit Rücksicht auf das Echo, das dieses Projekt im Kanton Graubünden ausgelöst hat, und über das hier¹⁾ ausführlich berichtet worden ist, auf die dringende Notwendigkeit hin, die Bündnerische und die Eidgenössische Planung zu koordinieren. Die häufig vertretene Meinung, kleinere und mittlere Werke könnten dem Mangel an Winterenergie abhelfen, erweist sich bei näherer Prüfung als unzutreffend, indem solche Werke eine durchaus ungenügende Akkumulierung aufweisen.

Der Landrat des Kantons Glarus hat nach Schluss des Berichtsjahres der N.O.K. die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Fätschbaches bei Linthal erteilt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau wurde um Uebertragung der Konzession für die Ausnützung der Aarestufe zwischen Wildeggen und Brugg ersucht. In Bezug auf die Konzessionserteilungen für die Kraftwerkstufen am Rhein konnten keine Fortschritte erzielt werden. Das thermische Kraftwerk von 43 000 kW Gesamtleistung soll teilweise auf den Winter 1947/48, ganz auf den Winter 1948/49 dem Betrieb übergeben werden. In sechs Grosstanks von je 5000 m³ Inhalt kann ein Treibstoffvorrat entsprechend etwa 110 Mio kWh bereitgestellt werden.

Die gesamte Energieabgabe betrug rd. 1518 Mio kWh (im Vorjahr 1429 Mio kWh), wovon in den eigenen Werken Beznau, Eglisau und Löntsch 488 Mio kWh (530 Mio kWh) und in den Werken von Gesellschaften, an denen die N.O.K. beteiligt sind, 1030 Mio kWh (899 Mio kWh) erzeugt wurden. Dabei erhöhte sich der Normalkonsum, d. h. die vertraglich nicht einschränkbare Energieabgabe von 898,4 Mio kWh auf 1003,8 Mio kWh, d. h. um 11,7%. Die Höchstleistung betrug 285 200 (326 100) kW. Die Ausnützung der in den Werken verfügbaren Energie war mit 97,8% fast vollständig. Der erzielte Erlös pro kWh ist von 2,50 auf 2,46 Rp./kWh zurückgegangen. Ins Ausland wurden hauptsächlich im Austausch gegen Kohle und Gas noch 49,1 Mio kWh (88,9 Mio kWh) d. h. 3,2% der gesamten Energieabgabe geliefert.

Zur Erhöhung der Produktion der Wasserkraft-Elektrizitätswerke

DK 621.311.21(494)

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement hat am 10. Februar 1947 ein Kreisschreiben an sämtliche Landesregierungen folgenden Inhaltes gerichtet:

Infolge der prekären Verhältnisse auf dem Energiemarkt, dem ständigen Ansteigen des Energiebedarfes und der ungenügenden Produktionsmöglichkeiten muss der Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1942 weiterhin in Kraft bleiben, um alle Möglichkeiten ausnützen zu können, die eine Erhöhung der Energieproduktion zur Folge haben. Der Vollmachtenbeschluss hat somit heute nicht mehr kriegs-, sondern krisenbedingten Charakter. Die eidgenössischen Räte haben seinem weiteren Inkraftbleiben ausdrücklich zugestimmt.

Wir werden daher nach wie vor alle uns in Art. 1 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses gegebenen Kompetenzen ausschöpfen, um alle Möglichkeiten einer Produktionsvermehrung der bestehenden Wasserkraftanlagen auszunützen. Wir möchten Sie bitten, unsere diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen, damit die Einschränkungen, die bis zur Inbetriebnahme neuer Kraftwerke periodisch nötig werden, möglichst innerhalb erträglicher Grenzen bleiben. Insbesondere ersuchen wir Sie, dafür besorgt zu sein, dass unsere Anordnungen auch tatsächlich ausgeführt werden. Ueber die vorgesehenen Massnahmen werden wir Sie wie bis anhin vorerst anhören, wenn nicht besondere Verhältnisse dies verunmöglichen.

Wir wären den Kantonsregierungen ausserordentlich dankbar, wenn sie von sich aus und soweit es in ihrer Zuständigkeit liegt, selbst alle Massnahmen ergreifen würden, die geeignet sind, die Produktion bestehender Wasserkraftwerke in ihrem Hoheitsgebiete zu erhöhen. Falls hierfür eine Verfügung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1942 not-

wendig oder erwünscht sein sollte, bitten wir Sie, uns oder den Kommissär, Ing. E. Meyer, Papiermühlestrasse 9, Bern, zu verständigen und das betreffende Kraftwerk zu veranlassen, die nötige Verfügung schriftlich anzubegleichen.

Wir gestatten uns, im übrigen auf unser Kreisschreiben vom 18. August 1943 zu verweisen.

Beschränkter Wettbewerb für die Erschliessung des Horburgareals der Ciba in Basel

Programmauszug

DK 06.063 : 711.4(494.231)

Die CIBA Aktiengesellschaft Basel eröffnete unter fünf eingeladenen Architekten einen beschränkten Wettbewerb für die Ueberbauung des Areals zwischen Horburgstrasse-Wiesenschanzweg-Verlängerung der Badenweilerstrasse-Müllheimerstrasse mit Wohnbauten. Sie hat dieses Areal erworben und beabsichtigt, den gesamten Komplex im Umfang von rd. 16 500 m² für Wohnbauten für Werkangehörige zu verwenden. Die Bauten sollen ohne Beanspruchung von staatlichen Subventionen erstellt werden. Sowohl die Erschliessung wie auch die Ueberbauung sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten in einem Zuge durchgeführt werden.

Die Bewerber haben einen allgemeinen Bebauungsplan aufzustellen und eine Detailplanung der einzelnen Bauobjekte oder Typen auszuarbeiten. Dabei sind sie in der Festlegung der Bauweise vollständig frei. Der Regierungsrat hat seine Zustimmung erteilt, dass maximal nach den Vorschriften von Zone 5a gebaut werden darf. Die vorhandenen Baulinien, mit Ausnahme derjenigen der Badenweilerstrasse, für deren Festlegung geeignete Vorschläge zu machen sind, müssen eingehalten werden. Ein in den Unterlagen näher bezeichnetes Teilstück des Bauareals kann nur für nicht unterkellerte, erdgeschossige Bauten verwendet werden, da dort eine Pumpenanlage für Industrierwasser unter dem Boden errichtet werden soll. Die Wohnungen sind in erster Linie bestimmt für Angehörige der Belegschaft, deren Aufgaben im Betrieb so gestaltet sind, dass sie in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte wohnen sollten.

Das Bauprogramm sieht etwa 150 Wohnungen vor, wovon 5% Fünfstückerwohnungen, 25% Vierstückerwohnungen, 50% Dreistückerwohnungen und 20% Zweistückerwohnungen sein sollen. Die einzelnen Wohnungen sollen geräumig, praktisch, gut ausgebaut, allerdings unter Vermeidung von Luxus vorgesehen werden. Auf eine günstige Sonnenlage wird grosses Gewicht gelegt. Der Lebensart und Wohnweise der vorgesehenen Mieter ist bei der Grundrissdisposition in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. An ein Treppenhaus dürfen nicht mehr als zehn Wohnungen angeschlossen werden. In Gebäuden mit fünf Geschossen sind Aufzüge vorzusehen. Für Fahrräder, Kinderwagen usw. sind auf geeignete Weise genügend Einstellräume zu schaffen.

Ferner sind erwünscht: ein Kindergarten mit zwei bis drei Klassenzimmern mit zugehörigen Räumen und Freiflächen, sowie zwei bis drei Ladenlokale. Es ist beabsichtigt, die Bauten an das Fernheizwerk der Ciba anzuschliessen. Das nicht überbaute Gelände ist für Grünflächen, allgemein zugängliche Anlagen, Spielflächen für Kinder und ev. Kleingärten für einzelne Mieter vorzusehen. Mit den Bauarbeiten soll am 1. Februar 1947 begonnen werden; als Bezugstermin der Wohnungen ist der 1. Oktober 1947 vorzusehen.

Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Die fünf eingeladenen Architekten haben die Entwürfe termingemäss eingeleistet. Diese wurden vom 2. bis 4. Dez. 1946 durch Vertreter des Baudepartementes, der Ciba-Aktiengesellschaft und der Architekturfirma Suter & Suter einer Vorprüfung unterzogen, die unter anderem die in den Tabellen 1 bis 3 zusammengestellten Vergleiche ergab.

Dem Preisgericht lag das Ergebnis der Vorprüfung in einem fünfseitigen Bericht vor. Das Preisgericht versammelte sich am 4. Dez. 1946 zu einer ersten Besprechung der Entwürfe. Am 5. und 6. Dez. erfolgte sodann, nach einer Besichtigung der künftigen Baustelle, die eingehende Prüfung der Wettbewerbsarbeiten. Allgemein wurden folgende Feststellungen gemacht: Die Projekte weisen bemerkenswerte Qualitäten auf, die zum Teil in den Bebauungsvorschlägen, zum Teil in der Disposition der Wohnungen und der architektonischen Behandlung der Bauten liegen. Ein Entwurf

¹⁾ s. SBZ, Bd. 128, S. 263*.